

Vollzug der Wassergesetze;

Bewilligung für das Zutageleiten von Grundwasser aus der Quelle „Hungerbrunnen“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 16/3 der Gemarkung Haitzen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren

Bekanntmachung

Der Markt Ottobeuren beantragte beim Landratsamt Unterallgäu die Erteilung einer Bewilligung nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 14 WHG für das Zutageleiten von bis zu 18 l/s und 565.200 m³/a Grundwasser aus der 2017 neu gefassten Quelle „Hungerbrunnen“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 16/3 der Gemarkung Haitzen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren.

Die Quelle „Hungerbrunnen“ wird bereits seit 1962 für die Trinkwasserversorgung des Marktes Ottobeuren genutzt. Das damalige Landratsamt Memmingen hatte dem Markt Ottobeuren mit Beschluss vom 28.12.1962 die auf 30 Jahre befristete Bewilligung erteilt, bis zu 6 l/s und 190.000 m³/a Grundwasser aus der Quelle „Hungerbrunnen“ für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren zu entnehmen.

Das Landratsamt Unterallgäu als zuständige Behörde hat im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festzustellen, dass für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a UVPG, für das nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung des Vorhabens nach Einschätzung des Landratsamtes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 UVPG).

Eine Beeinflussung benachbarter Brunnen und Quellen für die private oder öffentliche Wasserversorgung ist durch die Grundwasserentnahme aus der Quelle „Hungerbrunnen“ nicht zu erwarten. Gemäß dem vorliegenden Erläuterungsbericht des Geotechnischen Büros Udo Bosch vom 14.02.2018 für die vom Markt Ottobeuren beantragte Bewilligung für die Nutzung der Quelle „Hungerbrunnen“ ist aufgrund der Grundwasserneubildung im Anstrombereich der Quelle „Hungerbrunnen“ eine Jahresentnahme von 565.200 m³ aus der Quelle möglich, sodass eine nachhaltige Bewirtschaftung des vorhandenen Grundwasserdargebots erfolgt. Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie der biologischen Vielfalt sind durch die Grundwasserentnahme nicht zu erwarten. Umweltverschmutzungen oder Belästigungen beim Betrieb der Quelfassungsanlage treten nicht auf. Die forstwirtschaftliche Nutzung im Umfeld der Quelfassung wird kaum beeinträchtigt. Von den Gebieten, die unter die Schutzkriterien laut Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG fallen, ist von dem Vorhaben nur das mit Verordnung vom 08.03.1982 festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Quelle „Hungerbrunnen“ betroffen. Dieses Wasserschutzgebiet dient ja gerade dem

Schutz des mit der Quelle „Hungerbrunnen“ erschlossenen Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der Trinkwasserversorgung des Marktes Ottobeuren.

Im Hinblick auf die Merkmale und den Standort des Vorhabens treten keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt ein. Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben die Schutzgüter in einem erheblichen Ausmaß beeinträchtigen wird.

Die allgemeine Vorprüfung ergab daher, dass das geänderte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es besteht somit keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Mindelheim, 23.11.2020
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter